



Jahresbericht

Corona Erwerbsersatz-Statistik 2021

Im Rahmen von:

STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Erscheinungsdatum: – März 2022
Bereich: – Corona Erwerbsersatz

Ab dem 20. März 2020 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus für Unternehmen und Erwerbspersonen abzufedern. Eine dieser Massnahmen ist die Corona-Erwerbsausfallentschädigung (CEE). Bis zum 31. Dezember 2021 erhielten 450 000 Beziehende eine CEE. Die Gesamtausgaben von Beginn der Pandemie bis 31. Dezember 2021 belaufen sich auf 3,6 Milliarden Franken.

1. Ausgangslage

Die Verbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) stellte (und stellt) eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit dar. Der Bundesrat hat deshalb ab dem 28. Februar 2020 Massnahmen angeordnet, die gemäss Epidemienengesetz in einer besonderen Lage¹ vorgesehen sind, unter anderem ein Verbot für grosse Veranstaltungen. Am 16. März 2020 hat er die ausserordentliche Lage² erklärt und das öffentliche Leben massiv eingeschränkt. Sämtliche nicht lebensnotwendigen Geschäfte und Dienstleistungen mussten per sofort schliessen.

Um die wirtschaftlichen Folgen der beschlossenen Massnahmen für die betroffenen Unternehmen und Erwerbspersonen abzufedern, hat der Bundesrat am 20. März 2020 umfangreiche Wirtschaftshilfen beschlossen. Eine dieser Hilfen ist die Corona-Erwerbsausfallentschädigung (CEE)³, mit welcher der Erwerbsausfall von Personen, die wegen Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder erheblich einschränken müssen, ausgeglichen wird.

Die Corona-Erwerbsausfallentschädigung richtet sich an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die beispielsweise von einer Quarantänemassnahme betroffen sind und an Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall oder Einkommensrückgang erleiden. Darunter fallen Personen, die wegen Schliessung oder Kapazitätsreduktionen öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie Restaurants, Kleingeschäften, Frisörsalons oder Fit-

¹ Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienengesetz, EpG) vom 28. September 2012; SR 818.10

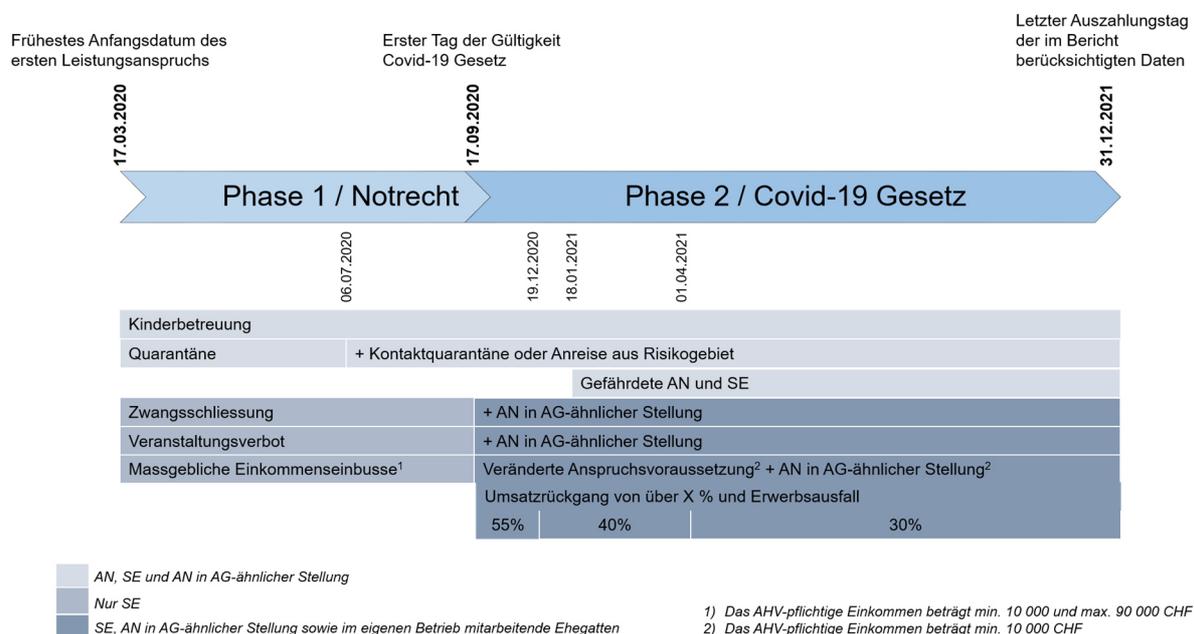
² Nach Artikel 7 Absatz Epidemienengesetz

³ Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) vom 20. März 2020; SR 830.31

nesszentren massgebliche Einkommenseinbussen verzeichnen, als Musiker, Kleinkünstler oder Autoren vom Veranstaltungsverbot oder als Taxifahrer, Reiseveranstalter oder Fotografen indirekt von den Massnahmen betroffen sind.

Um die Leistungen rasch ausrichten zu können, wurde die Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung (EO)⁴ konzipiert. Das Taggeld entspricht 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens und beträgt maximal 196 Franken pro Tag. Die Durchführung obliegt den AHV-Ausgleichskassen. Erste Zahlungen der CEE erfolgten am 3. April 2020. Ansprüche konnten rückwirkend ab dem 17. März 2020 geltend gemacht werden. Ab dem 17. September 2020 bildet das Covid-19-Gesetz⁵ die rechtliche Grundlage. Abbildung 1 gibt eine grobe Übersicht über die wichtigsten Rahmenbedingungen und Änderungen.⁶ Zentral ist die Unterscheidung zwischen Phase 1 und Phase 2, welche sich insbesondere in den Anspruchsgruppen unterscheiden und auf die im Folgenden immer wieder eingegangen wird.

Abbildung 1: Entwicklung der CEE Massnahmen im Zeitverlauf



2. Entwicklung der CEE im Zeitverlauf

Seit Beginn der Pandemie wurden bis zum 31. Dezember 2021 Corona Erwerbsausfallentschädigungen im Umfang von 3,6 Milliarden Franken für 450 000 Beziehende ausbezahlt.⁷ Das Datum des Leistungsanspruchs und das Datum der Auszahlung sind nicht identisch, bedingt durch die benötigte Zeit zwischen Leistungsanspruch und Anmeldung sowie Verarbeitung durch die Ausgleichskassen. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2021 die Leis-

⁴ Bundesgesetz über den Erwerbersatz (Erwerbersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952; SR 834.1

⁵ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020; SR 818.102

⁶ Detailliertere Informationen finden sich unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>.

⁷ Eine Person wird pro Leistungsart nur einmal gezählt, unabhängig davon, ob die Leistung zu mehreren Zeitpunkten bezogen wird. Wenn die gleiche Person Bezüge in mehreren Leistungsarten hat, wird sie mehrfach gezählt. Im Folgenden wird der Begriff «Beziehende» verwendet, wenn solche Mehrfachzahlungen möglich sind und «Personen», wenn die Zahl ohne Mehrfachzahlungen ausgewiesen wird.

tungsansprüche bis und mit dem ersten Halbjahr 2021 grösstenteils erfasst sind. Deshalb beschränkt sich die Analyse im Folgenden auf Leistungsansprüche bis zum 30. Juni 2021. Alle bis zum 31. Dezember 2021 erbrachten Leistungen und Rückzahlungen werden dafür einbezogen. Tabelle 1 zeigt die aggregierten Leistungsarten, wie sie im Folgenden verwendet werden, und die dazugehörigen Leistungsarten, wie diese in den Individualdaten verfügbar sind oder auch im monatlich aktualisierten Reporting über ausbezahlte Leistungen verwendet werden⁸.

Tabelle 1: Definition der verwendeten aggregierten Leistungsarten

Analyse	Individualdaten / Reporting
Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot	- Entschädigung Veranstaltungsverbot SE* - Entschädigung Zwangsschliessung SE
Massgebliche Einkommenseinbusse	- Entschädigung Härtefälle [°] SE - Entschädigung AN** in AG ähnlicher Stellung
Quarantäne	- Entschädigung Quarantäne AN - Entschädigung Quarantäne SE
Kinderbetreuung und gefährdete AN und SE	- Entschädigung Kinderbetreuung AN - Entschädigung Kinderbetreuung SE - Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege/Sonderschule-AN - Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege/Sonderschule-SE - Entschädigung gefährdete AN - Entschädigung gefährdete SE

[°] Die in den Individualdaten und im Reporting verwendete Bezeichnung «Härtefälle» ist unpräzise und bezeichnet eigentlich nur die Entschädigung bei massgeblichen Einkommenseinbussen während Phase 1. Wie in den Datengrundlagen wird sie hier aber auch für Entschädigungen für SE wegen Umsatzrückgang (Phase 2) verwendet.

* SE = Selbständigerwerbende **AN = Arbeitnehmende

2.1 Anzahl Beziehende

Von den 450 000 Beziehenden, die bis zum 31. Dezember 2021 eine CEE erhalten haben, hatten 420 000 bereits vor dem 30. Juni 2021 einen Leistungsanspruch. Da die Anmeldung und Bearbeitung der Leistungsansprüche etwas Zeit in Anspruch nimmt, waren per Ende Jahr erst die Leistungsansprüche bis zum 30. Juni 2021 vollständig abgerechnet, weshalb der Fokus im Folgenden auf diesen 420 000 Beziehenden liegt. Wenn eine Person mehrere Leistungsarten, z.B. im Frühjahr 2020 eine Entschädigung wegen Zwangsschliessung und eine weitere im Winter 2021 wegen massgeblichen Einkommenseinbussen erhalten hat, ist diese Person doppelt gezählt. Ohne diese Doppelzählungen gibt es 390 000 Personen, die je einen Corona Erwerbsersatz bezogen haben. Davon sind 143 000 Selbständige und davon 139 000 wegen Zwangsschliessungen, Veranstaltungsverbot oder massgeblicher Einkommenseinbusse.

Die Grundgesamtheit aller AHV-Selbständigen im Alter zwischen 18 und 63/64 ohne ersten Sektor lag im Jahr 2016 bei 295 000 und dürfte im Jahr 2019 bei circa 290 000 Personen gelegen haben.⁹ Werden die selbständig erwerbenden Beziehenden (exklusive AN in AG ähnlicher Stellung) von CEE in den Kategorien Zwangsschliessung, Veranstaltungsverbot und massgebliche Einkommenseinbusse mit der Grundgesamtheit aller Selbständigen verglichen, hatten zwischen März 2020 und Juni 2021 rund 40 % aller Selbständigerwerbenden (ohne Landwirte) im Alter zwischen 18 und 63/64 Jahren mindestens einmal eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung erhalten.

⁸ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

⁹ In den Individuellen Konten der AHV, die als Datengrundlage für diese Zahl gelten, ist das aktuellste Jahr, für das die Selbständigen vollständig erfasst sind, das Jahr 2016. Seit 2001 hat die Anzahl der Selbständigen leicht abgenommen (um 6 % über 15 Jahre, was einer durchschnittlichen jährlichen Abnahme von 0.4 % entspricht).

Tabelle 2: Einschränkungen der CEE Beziehenden zum Vergleich mit der Grundgesamtheit aller Selbständigen in den AHV-IK Daten

Total Beziehende CEE von März 2020 bis Juni 2021	420 000
... davon ohne Doppelzählungen wegen Bezug verschiedener Leistungen	390 000
... davon Selbständige (ohne Doppelzählungen)	143 000
... davon Beziehende wegen Zwangsschliessungen, Veranstaltungsverbot oder massgeblicher Einkommenseinbusse (ohne Doppelzählungen)	139 000
... davon im Alter zwischen 18 und 63/64 und nicht im Sektor 1 tätig (ohne Doppelzählungen)	117 000
Selbständigerwerbende laut AHV-IK Daten im Alter zwischen 18 und 63/64 Jahren (ohne selbständige Landwirte) im Jahr 2019 (geschätzt)⁹	290 000 (100 %)
AHV-Selbständige mit CEE-Bezug	40 %*

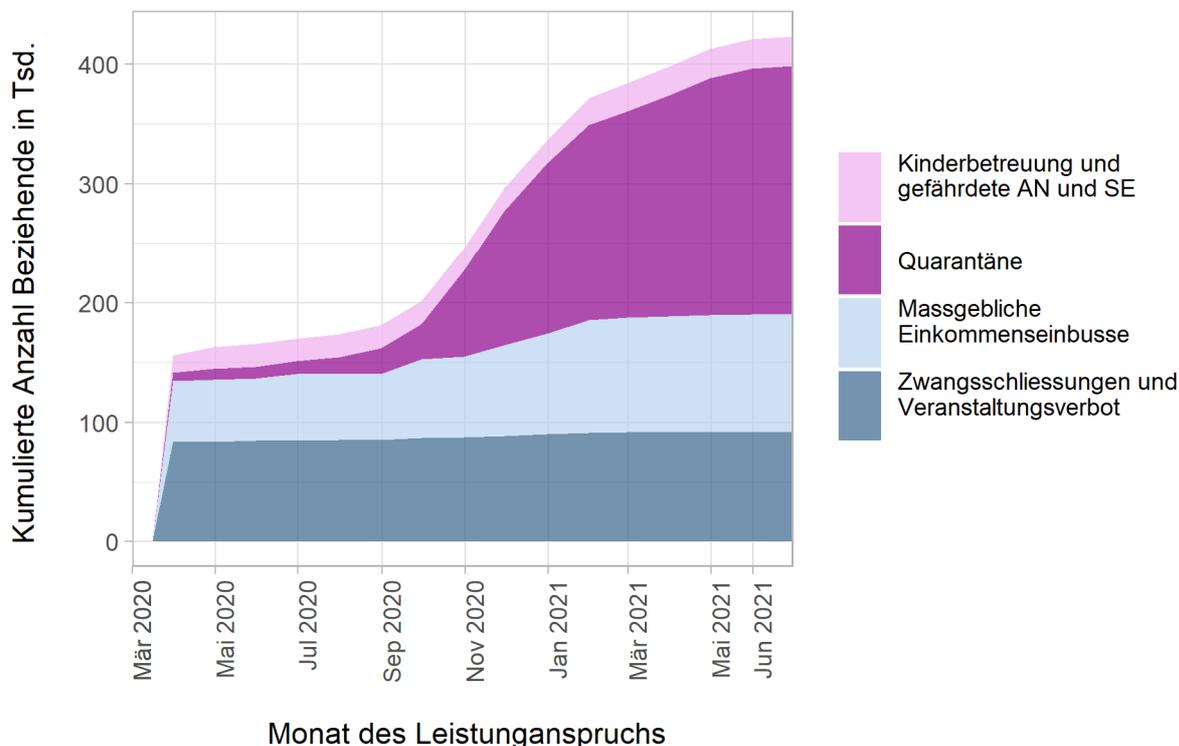
Quelle: Individualdaten Corona-Erwerbsersatz (CEE), AHV-IK 2016, Versichertenregister 2021, BSV-ZAS und Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) 2021, BFS

* Nicht alle Selbständigen hatten Anspruch auf die Leistung. Viele Selbständige haben AHV-pflichtige Einkommen aus der Selbständigkeit unter 10 000 Franken.

2.1.1 Entwicklung der kumulierten Beziehendenzahlen

Zu Beginn der Leistung gab es hauptsächlich drei Anspruchsgruppen: selbständig Erwerbstätige, die aufgrund von Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverböten einen Erwerbsausfall erlitten haben, selbständig Erwerbstätige, die aufgrund der beschlossenen Massnahmen massgebliche Einkommenseinbusse haben und Eltern, die wegen Schulschliessungen oder Ausfall der Kinderbetreuung nicht arbeiten konnten.

Abbildung 2: Kumulierte Anzahl Leistungsbeziehende pro Leistungsart und Monat des Leistungsanspruchs



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS

Abbildung 2 zeigt die kumulierte Anzahl Personen pro Leistungsart. Jede Person wird pro Leistungsart nur einmal gezählt, unabhängig davon, über welche Bezugsdauer hinweg sie die Leistung bezieht. Auch wird eine Person, nachdem sie die Leistung einmal bezogen hat, in jedem darauffolgenden Monat weiter berücksichtigt. Ein Anstieg der kumulierten Anzahl Beziehender in einem Monat zeigt somit, dass neue Beziehende hinzugekommen sind, die vorher diese Leistung noch nicht bezogen hatten.

Seit Beginn der Leistung nahm die kumulierte Anzahl Beziehender aufgrund von Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverböten kaum mehr zu; diese Personengruppe erhielt ihren Anspruch zu Beginn der Pandemie, als die Massnahmen am strengsten waren. Es kamen kaum weitere Beziehende dazu, die damals noch nicht von Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot betroffen waren. Insgesamt haben bis zum 30. Juni 2021 90 000 Beziehende wegen Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverböten eine CEE erhalten.

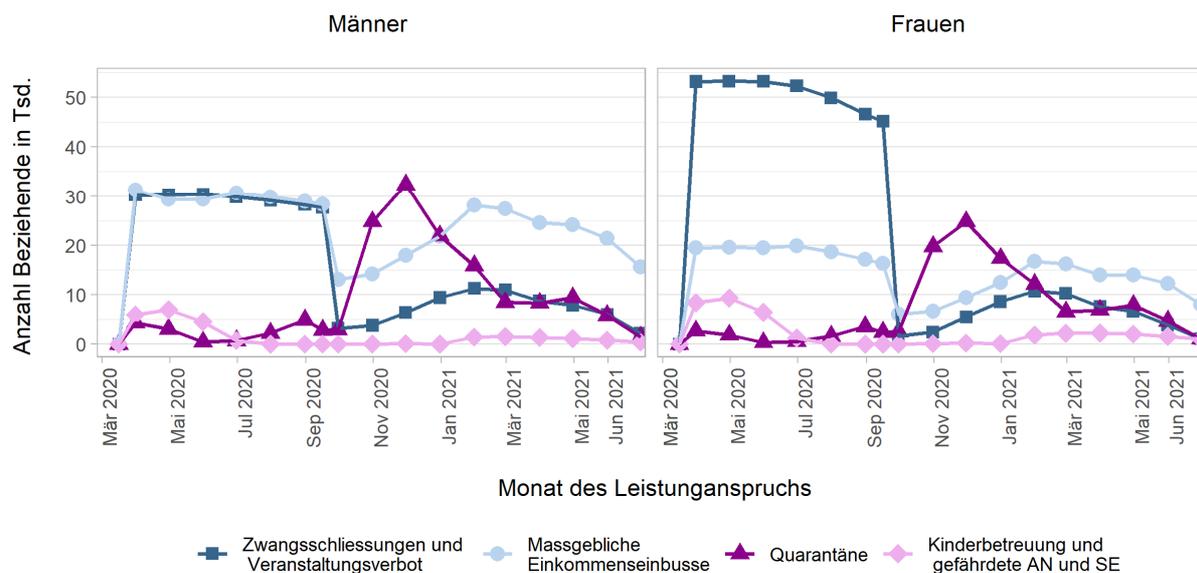
Bei der Entschädigung wegen massgeblichen Einkommenseinbussen gab es zwei Phasen: Bis zum 16. September 2020 hatten alle Selbständigerwerbenden und die in der Veranstaltungsbranche tätigen Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung (Juli – September), deren AHV-pflichtiges Einkommen 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken betragen hatte und die aufgrund der geltenden Massnahmen eine massgebliche Einkommenseinbusse erlitten hatten, Anspruch auf die CEE. Unter dem seit dem 17. September 2020 geltenden Covid-19 Gesetz muss zum einen ein Umsatzrückgang und zum anderen ein Erwerbsausfall bestehen, um Anspruch auf CEE zu erhalten. Die Einkommensobergrenze von 90 000 Franken galt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Schwelle für den Umsatzrückgang wurde ab dem 19. Dezember 2020 von 55 % auf 40 % und am 1. April 2021 nochmals auf 30 % gesenkt. Zudem können unter dem Covid-19 Gesetz neben den Selbständigerwerbenden auch alle Angestellten im eigenen Betrieb sowie deren mitarbeitende Ehegatten unter den gleichen Bedingungen einen Leistungsanspruch geltend machen (und nicht mehr nur die in der Veranstaltungsbranche tätigen). Diese Veränderungen zeigen sich im Anstieg der kumulierten Anzahl Beziehender mit Leistungsanspruch aufgrund von massgeblichen Einkommenseinbussen ab September 2020.

Der starke Anstieg bei den Beziehenden aufgrund von Quarantäne ab September 2020 ist insbesondere auf die stark ansteigenden Ansteckungszahlen sowie das vermehrte Testen und Contact Tracing zurückzuführen. Mit dem steigenden Anteil geimpfter Personen nahmen die Quarantäneentschädigungen nicht mehr im gleichen Ausmass zu wie die Fallzahlen, da geimpfte Personen nicht in Quarantäne mussten.

2.1.2 Anzahl Beziehende nach Monat des Leistungsanspruchs

Wie oben gezeigt, erhielt der Grossteil der Leistungsbeziehenden gleich zu Anfang der Pandemie Anspruch auf die Entschädigung. Die Beziehenden haben die Entschädigung aber nicht durchgehend in jedem Monat bezogen. Wie sich die Anzahl Beziehender mit Leistungsbezug in einem bestimmten Monat entwickelt hat, zeigt Abbildung 3. Zusätzlich unterscheidet Abbildung 3 nach dem Geschlecht der Beziehenden, da sich hier grosse Unterschiede in der Entwicklung zeigen (vgl. unten). Während der ersten Phase bis zur Einführung des Covid-19 Gesetzes hatten in jedem Monat rund 50 000 Beziehende (30 000 Männer und 20 000 Frauen) Anspruch wegen massgeblichen Einkommenseinbussen. Weitere 30 000 Männer hatten Anspruch auf CEE wegen Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot, während es bei den Frauen 50 000 waren, also zweieinhalb Mal so viele wie wegen massgeblichen Einkommenseinbussen.

Abbildung 3: Anzahl Beziehende nach Geschlecht pro Leistungsart und Monat des Leistungsanspruchs



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Versichertenregister, BSV-ZAS (2021)
 Da das Covid-19 Gesetz ab dem 17. September 2020 zur Anwendung kam, wird im September zwischen «vor Einführung» und «nach Einführung» unterschieden, weshalb es in der Grafik zwei Punkte im September 2020 hat.

Mit der Einführung des Covid-19 Gesetzes mussten alle Anträge neu eingereicht werden, viele Massnahmen liefen aus und die Anspruchsvoraussetzungen wurden, wie oben beschrieben, angepasst. Mit dem erneuten Anstieg der Covid Fallzahlen und den am 22. Dezember 2020 beschlossenen Schliessungen und Einschränkungen stiegen die Beziehendenzahlen erneut an, erreichten aber insbesondere bei den Zwangsschliessungen und beim Veranstaltungsverbot mit einem Höchstwert von 20 000 Beziehenden (10 000 Männer und 10 000 Frauen) im Februar 2021 nur noch ein Viertel der Zahlen aus der ersten Welle und sanken mit dem Auslaufen der Massnahmen und der Verbesserung der epidemiologischen Lage im Frühjahr 2021 rasch wieder ab.

Grund für diese stark andere Entwicklung während der zweiten Phase war, dass viel weniger Betriebe geschlossen werden mussten. Insbesondere die persönlichen Dienstleistungen, wie beispielsweise das Coiffeur-Gewerbe, waren in dieser Phase nicht mehr von Zwangsschliessungen betroffen. Dies zeigt sich auch im Geschlechterverhältnis: Im Gegensatz zur ersten Phase verliefen nun die Beziehendenzahlen von Frauen und Männern praktisch im Gleichschritt, was darauf zurückzuführen ist, dass in der nun am meisten von Zwangsschliessungen betroffene Branche, der Gastronomie, das Geschlechterverhältnis ausgeglichener ist als bei den persönlichen Dienstleistungen.

Die Anzahl Beziehenden aufgrund von massgeblichen Einkommenseinbüssen erreichte mit 45 000 Personen (2/3 Männer, 1/3 Frauen) im Februar 2021 fast wieder die Höchstwerte der ersten Phase. Die genauere Betrachtung nach Branche in Kapitel Branche3.2 zeigt aber, dass sich die betroffenen Branchen und entsprechend die Beziehenden teilweise stark verändert haben. So waren während der ersten Phase besonders Personen aus der Gesundheitsbranche, wie beispielsweise Physiotherapeutinnen und –therapeuten unter den Meistbeziehenden, während es in der zweiten Phase Personen aus der Gastronomie waren. Diese Entwicklung wurde zusätzlich dadurch verstärkt, dass alle Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung und nicht nur die in der Eventbranche Tätigen ab dem 17. September 2020 Zugang zur CEE hatten und diese Kategorie auch viele Personen in der Gastronomie umfasst.

Die Abbildung der Beziehendenzahlen nach Monat des Leistungsanspruchs zeigt zudem, dass besonders während den Schulschliessungen von April bis Juni 2020 mehr Frauen wegen Kinderbetreuung eine CEE erhielten als Männer.¹⁰

2.2 Summe der ausbezahlten Leistungen

Die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von CEE widerspiegelt sich nur beschränkt in der Entwicklung der Gesamtausgaben. Grund dafür ist insbesondere, dass die maximale sowie die durchschnittliche Bezugsdauer zwischen den Leistungsarten stark variieren. Im Speziellen die Quarantäneentschädigung hat zwar viele Beziehende, die maximale Bezugsdauer von 7 bis 10 Tagen (je nach geltendem Recht) ist aber vergleichsweise sehr kurz; die hohen Beziehendenzahlen haben entsprechend weniger Einfluss auf die gesamten ausbezahlten Leistungen. Neben der Anzahl Beziehenden und der Anzahl Bezugstage ist der Tagesansatz die dritte relevante Grösse. Wenngleich das Maximum von 196 Franken pro Tag in allen Leistungsarten gleich hoch angesetzt ist, variiert der durchschnittliche Tagesansatz stark zwischen den Leistungsarten.

Da die durchschnittlichen Tagesansätze und Bezugsdauern für die Einordnung der Entwicklung der ausbezahlten Beträge von grosser Bedeutung sind, geht das nächste Kapitel erst auf diese Werte ein, bevor weiter unten die Entwicklung der Gesamtausgaben und der monatlichen Ansprüche gezeigt und interpretiert wird.

2.2.1 Tagesansatz und Bezugsdauer

Die Höhe der Entschädigung wird bei Arbeitnehmenden aufgrund des Lohnes und bei Selbstständigerwerbenden aufgrund des AHV-pflichtigen Einkommens vor Beginn der Pandemie (Akontobeiträge 2019) berechnet. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gelten hier als Arbeitnehmende. Die Entschädigung beträgt 80 % des Einkommens, maximal jedoch 196 Franken pro Tag. Bei einem Jahreseinkommen von 45 000 Franken beträgt der Tagesansatz der Entschädigung entsprechend 100 Franken pro Tag (45 000 Franken x 0,8) / 360 Tage). Im Falle eines Teilausfalls des Lohns, werden 80 % des Ausfalls entschädigt.

Der durchschnittliche Tagesansatz von Beziehenden über alle Leistungsarten hinweg lag während der ersten Phase bis zum 16. September 2020 bei 85 Franken. Der geringste durchschnittliche Tagesansatz lag mit 69 Franken bei Beziehenden wegen Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot, der höchste durchschnittliche Tagesansatz mit 121 Franken bei Beziehenden wegen Quarantäne (siehe Tabelle 3). Unter dem Covid-19 Gesetz lag der Durchschnitt mit 110 Franken deutlich höher, wiederum mit dem niedrigsten durchschnittlichen Tagesansatz bei Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot mit 80 Franken und dem höchsten durchschnittlichen Tagesansatz bei der Quarantäne mit 117 Franken pro Tag.

Tabelle 3: Durchschnittlicher Tagesansatz nach Leistungsart, Gesetzesgrundlage und Geschlecht, bis Juni 2021

	Notrecht				Covid-19 Gesetz			
	Total	Frauen	Männer	maximal möglich	Total	Frauen	Männer	maximal möglich
Total	85	71	101		110	90	126	
Kinderbetreuung und gefährdete AN und SE	104	85	128	196	110	98	132	196
Quarantäne	121	101	134	196	117	95	135	196
Massgebliche Einkommenseinbusse	88	81	91	196	98	84	106	196
Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot	69	58	88	196	80	68	93	196

Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Versichertenregister, BSV-ZAS (2021)

¹⁰ Die CEE für gefährdete AN und SE wurde erst ab dem 18. Januar 2021 eingeführt, weshalb während dieser ersten Phase die gesamten Leistungen der Kinderbetreuung zugeschrieben werden können.

Die durchschnittliche Bezugsdauer lag während den ersten sechs Monaten der Leistung (Phase 1) bei 133 von insgesamt 184 möglichen Tagen¹¹, mit durchschnittlich 8 Tagen bei der Quarantäne und 176 Tagen bei der Entschädigung wegen Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot (Tabelle 4). Unter dem Covid-19 Gesetz lag die durchschnittliche Bezugsdauer bei 57 von insgesamt 287 möglichen Tagen.¹² Der stark gesunkene Durchschnittswert im Vergleich zur ersten Phase ist in erster Linie auf die stark gestiegenen Quarantänezahlen mit der geringen Anzahl Anspruchstage zurückzuführen. Mit durchschnittlich 198 bei maximal 287 möglichen Tagen liegt die durchschnittliche Anzahl Bezugstage bei massgeblichen Einkommenseinbussen am höchsten.¹³

Tabelle 4: Durchschnittliche Bezugsdauer in Tagen nach Leistungsart, Gesetzesgrundlage und Geschlecht, bis Juni 2021

	Notrecht				Covid-19 Gesetz			
	Total	Frauen	Männer	maximal möglich	Total	Frauen	Männer	maximal möglich
Total	133	137	129		57	50	63	
Kinderbetreuung und gefährdete AN und SE	27	31	23	184 (a)	67	66	68	287(a) / 164(b)
Quarantäne	8	8	8	10	8	8	8	10 / 7 (c)
Massgebliche Einkommenseinbusse	160	161	160	184	198	182	209	287
Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot	176	174	180	184	133	117	148	287

Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS

a) Kinderbetreuung, wobei es unwahrscheinlich ist, dass eine Person die Anspruchsvoraussetzungen während der gesamtmöglichen Bezugsdauer erfüllt.

b) Der Anspruch für gefährdete AN und SE beginnt frühestens am 18. Januar 2021.

c) Bis 7. Februar 2021 endete der Anspruch spätestens mit der Auszahlung von zehn Taggeldern. Vom 8. Februar 2021 endete der Anspruch spätestens mit der Auszahlung von sieben Taggeldern.

2.2.2 Entwicklung der Gesamtausgaben

Abbildung 4 zeigt, wie sich die Gesamtausgaben seit Beginn der Pandemie entwickelt haben. Wie oben auch widerspiegelt der Monat des Leistungsanspruchs nicht den Monat der tatsächlichen Auszahlung, sondern den Monat, in welchem beispielsweise der Betrieb tatsächlich geschlossen war. So lässt sich die Entwicklung direkt mit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlage, der epidemiologischen Lage und den im jeweiligen Monat geltenden Massnahmen vergleichen.

Während den ersten sechs Monaten nach Einführung der Leistung stieg der Totalbetrag der ausgezahlten Leistungen kontinuierlich um durchschnittlich 300 Mio. Franken pro Monat. Die geringe Bedeutung der Leistungen bei Quarantäne ist darauf zurückzuführen, dass die maximale Bezugsdauer dieser Leistung auf maximal 10 Tage pro Person beschränkt war. Während Beziehende wegen Quarantäne rund 50 % aller Beziehenden ausmachen, sind es gemessen an den Gesamtausgaben nur 6 %. Die Entwicklung in der zweiten Phase unter dem Covid-19 Gesetz zeigt ein Abflachen: In den 9,5 Monaten zwischen dem 17. September 2020 und dem 30. Juni 2021 haben die Ausgaben um weniger zugenommen als während den ersten sechs Monaten der Leistung. Dies ist einzig auf das geringe Wachstum bei den Zwangsschliessungen und beim Veranstaltungsverbot zurückzuführen. Die Gesamtausgaben für massgebliche Einkommenseinbussen sowie Kinderbetreuung und gefährdete Personen haben sich in der zweiten Phase in etwa verdoppelt, die für Quarantäneentschädigungen rund verachtfacht. Dabei ist aber zu beachten, dass die erste Phase 6 Monate und die zweite Phase 9,5 Monate

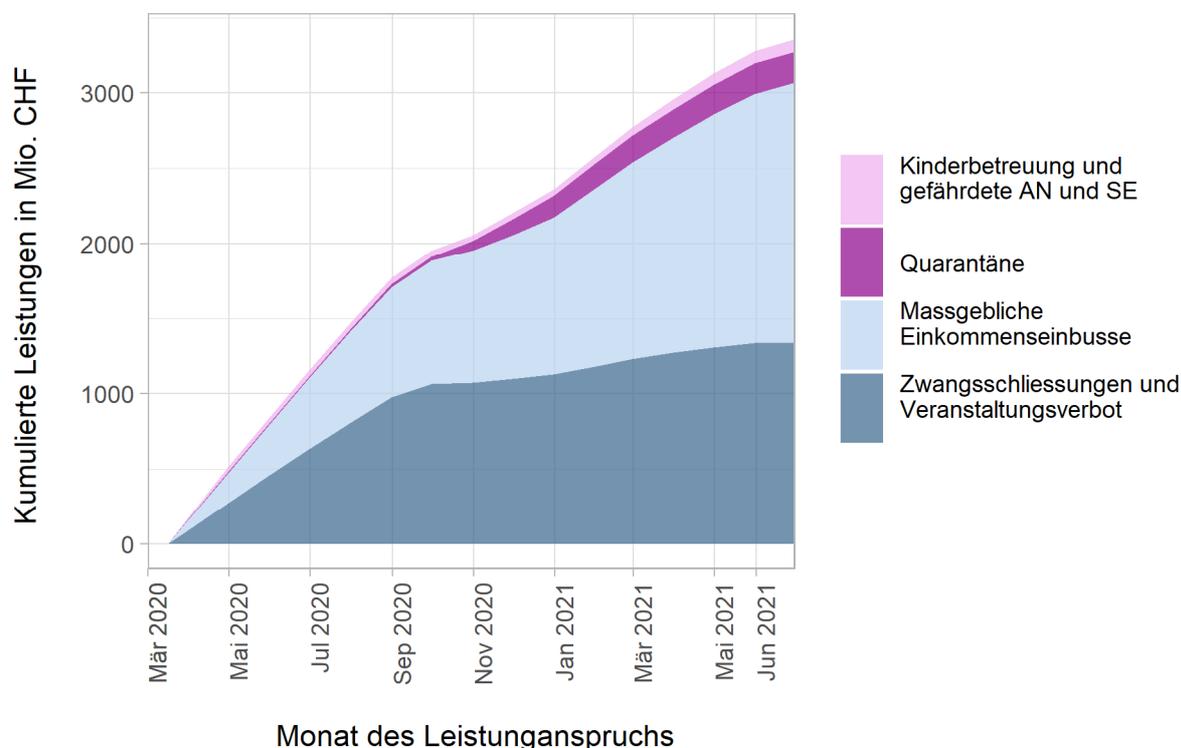
¹¹ Das Maximum von 184 möglichen Bezugstagen während der ersten Phase wird erreicht, wenn vom ersten Tag der Einführung (17. März 2020) bis zum Auslauf des Notrechts (16. September 2020) durchgehend die Leistung bezogen wird.

¹² Das Maximum von 287 möglichen Bezugstagen während der zweiten Phase wird erreicht, wenn vom ersten Tag der Gültigkeit des Covid-19 Gesetzes (17. September 2020) bis zum 30. Juni 2021 durchgehend die Leistung bezogen wird.

¹³ Es ist zu beachten, dass die Schwelle, ab welcher eine Entschädigung wegen Umsatzrückgang gewährt wurde, seit dem 17. September 2020 zweimal gesenkt wurde, was diesen Durchschnitt nach unten zieht.

umfasst. Eine Aufteilung der ausbezahlten Leistungen nach Monat des Leistungsanspruchs im nächsten Teil erlaubt deshalb präzisere Analysen.

Abbildung 4: Kumulierte Leistungen in Mio. CHF pro Leistungsart und Monat des Leistungsanspruchs



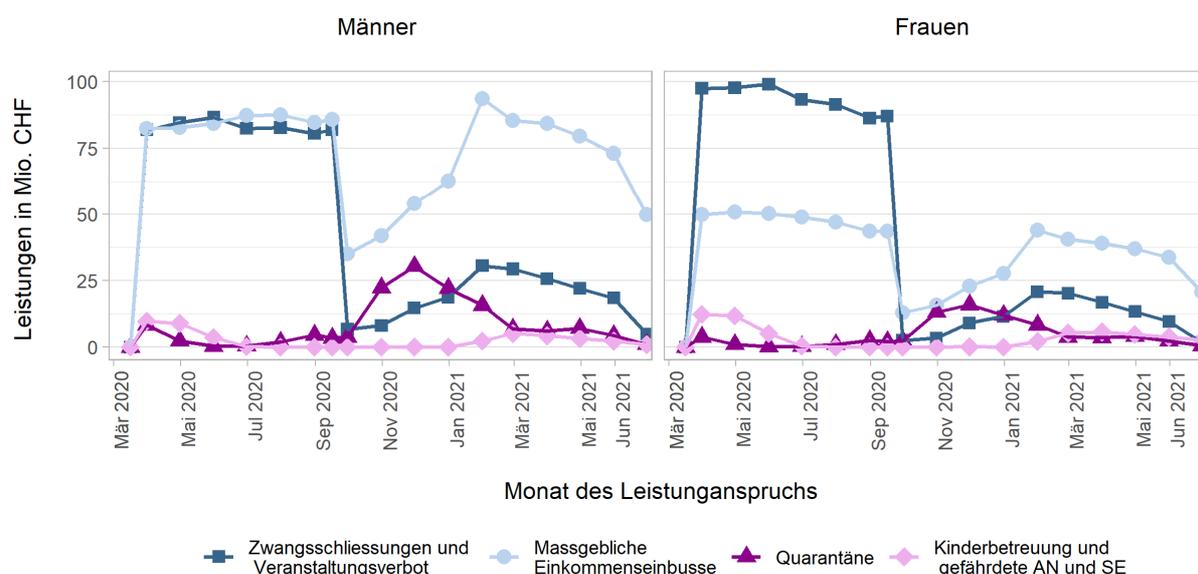
Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS

2.2.3 Ausbezahlte Leistungen nach Monat des Leistungsanspruchs

Die ausbezahlten Leistungen nach Monat des Leistungsanspruchs und nach Leistungsart wird, wie die Anzahl Beziehender pro Monat, weiter nach Geschlecht unterteilt (Abbildung 5). Die monatliche Darstellung zeigt bei den Männern, dass die Entschädigungen wegen massgeblichen Einkommenseinbussen in jedem Monat des Leistungsanspruchs die meisten Auszahlungen umfassen (von März bis Mai 2020 gemeinsam mit den Zwangsschliessungen und dem Veranstaltungsverbot). Im Gegensatz zur Anzahl Beziehender liegen die monatlichen Auszahlungen bei den massgeblichen Einkommenseinbussen in gewissen Monaten der zweiten Phase über den Auszahlungen während der ersten Phase. Das liegt daran, dass die durchschnittlichen Tagesansätze bei den massgeblichen Einkommenseinbussen in der zweiten Phase höher liegen als in der ersten Phase. Dies ist eine Konsequenz der Ausweitung der Anspruchsgruppe auf Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche überwiegend in Branchen mit höheren durchschnittlichen Erwerbseinkommen tätig sind¹⁴, was sich auch in den höheren durchschnittlichen Tagesansätzen widerspiegelt. Ansonsten zeigt die Entwicklung der monatlichen Leistungen in Franken die gleiche grundsätzliche Entwicklung wie die Anzahl Beziehender pro Monat in Abbildung 3 Abbildung 5.

¹⁴ Bundesamt für Statistik, BFS (2018). Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017.

Abbildung 5: Ausbezahlte Leistungen in Mio. CHF pro Leistungsart, Geschlecht und Monat des Leistungsanspruchs



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS

Da das Covid-19 Gesetz ab dem 17. September 2020 zur Anwendung kam, wird im September zwischen «vor Einführung» und «nach Einführung» unterschieden. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vormonaten werden die Beträge für März 2020 und September 2020 verdoppelt, da sich der Wert jeweils nur auf den halben Monat bezieht.

3. Sozioökonomische und –professionelle Charakteristiken der Beziehenden

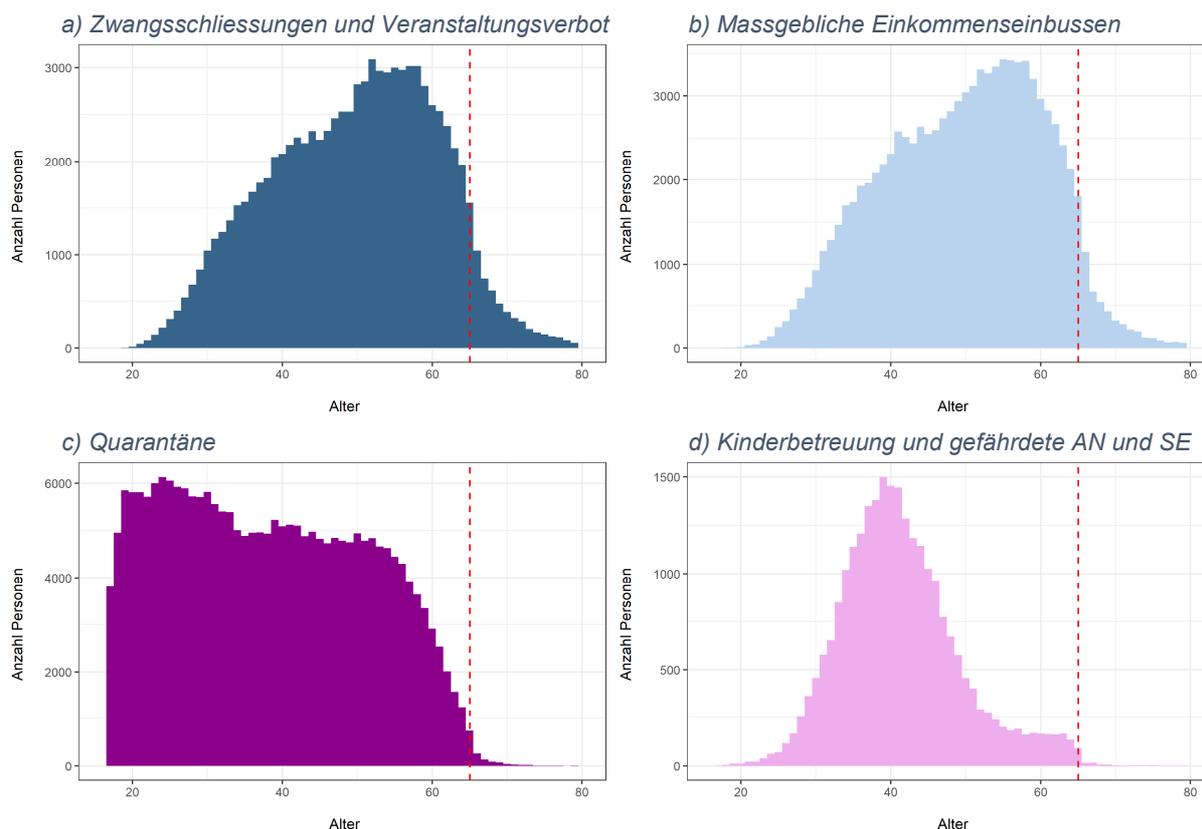
3.1 Alter

Die Altersverteilung der Beziehenden der CEE unterscheidet sich stark nach Leistungsart. Abbildung 6 zeigt, aufgeteilt nach Leistungsart, für jedes Altersjahr die Anzahl Beziehende. Die Verteilung der Beziehenden von Leistungen wegen Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot sowie massgeblichen Einkommenseinbussen widerspiegelt die Altersstruktur der Selbständigen in der Schweiz insgesamt.¹⁵ Auffällig ist hier, dass eine relevante Anzahl Personen (etwa 8 % der Beziehenden von CEE wegen Zwangsschliessung, Veranstaltungsverbot oder massgeblichen Einkommenseinbussen) sich bereits im ordentlichen Rentenalter befinden. Beziehende von Quarantäneentschädigung sind hingegen eher jünger, mit den meisten Beziehenden unter 40 Jahren und einem starken Rückgang der Beziehenden ab Alter 50.

In der Altersverteilung von Beziehenden von Kinderbetreuung und gefährdeten Arbeitnehmenden und Selbständigen vermischen sich zwei Effekte: Der Grossteil verteilt sich symmetrisch um das Alter 40, was auf die Kinderbetreuung zurückzuführen ist. Ab Alter 50 zeigt die Verteilung dann hingegen vermehrt die gefährdeten Arbeitnehmenden und Selbständigen, was erklärt, weshalb dann in jedem Alter bis zum ordentlichen Rentenalter etwas gleich viele Personen die Leistung beziehen.

¹⁵ Bundesamt für Statistik, BFS (2018). Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017.

Abbildung 6: Anzahl Beziehende nach Leistungsart und Alter



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Versichertenregister, BSV-ZAS (2021)

3.2 Branche

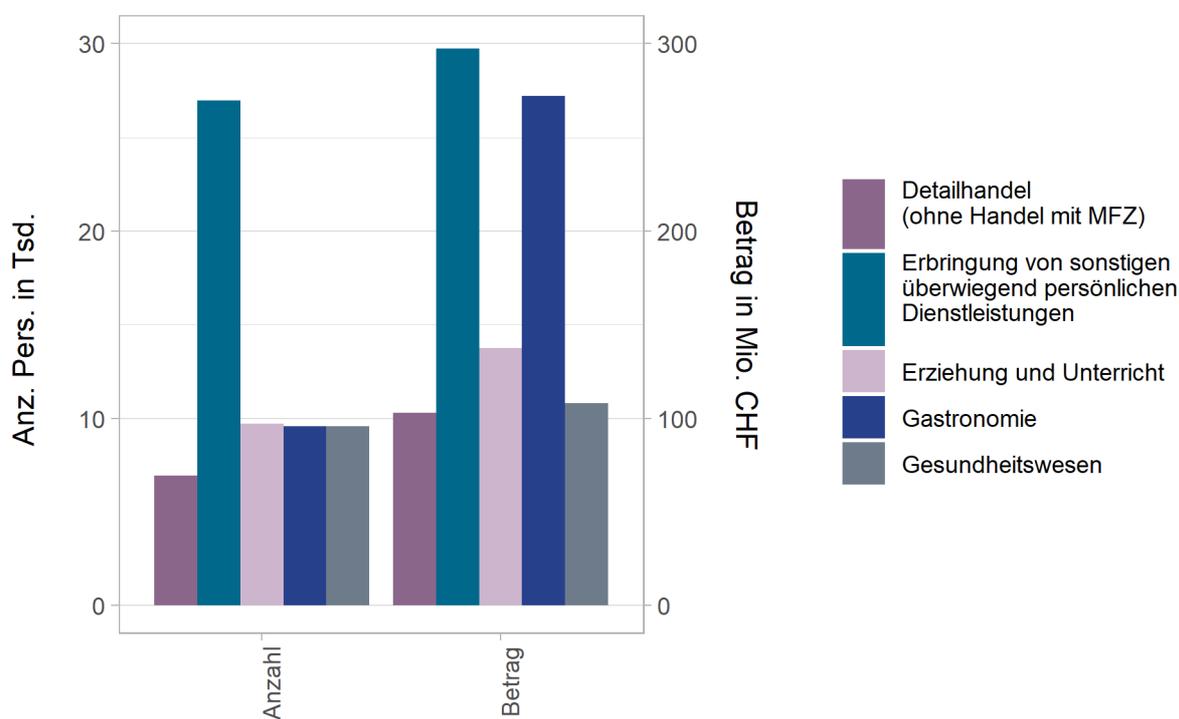
Abbildung 7 zeigt die fünf Branchen, die in den Leistungsarten Veranstaltungsverbot und Zwangsschliessungen über die gesamte Zeitdauer seit Einführung der Leistung bis zum 30. Juni 2021 am meisten Entschädigungen aus dem Corona Erwerbsersatz bezogen haben. Gemessen an der gesamten Anzahl vereinen diese fünf Branchen 68 % der Beziehenden auf sich (auch 68 % gemessen am Gesamtbetrag)¹⁶. Für diese fünf Branchen sind sowohl die kumulierte Anzahl Personen (linke Skala) wie auch der Gesamtbetrag (rechte Skala) abgebildet.

Sowohl gemessen am Gesamtbetrag wie auch gemessen an der kumulierten Anzahl Beziehender hat die Branche mit dem NOGA Code 96 «Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen» am meisten CEE-Leistungen der Leistungsarten Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot bezogen. Dieser Branche sind insbesondere Frisör- und Kosmetiksalons sowie Saunas, Solarien und Bäder zugeordnet. Gemessen an der Anzahl Beziehender, folgen die Branchen «Erziehung und Unterricht», «Gastronomie» und «Gesundheitswesen» mit je knapp 10 000 Beziehenden. Das entspricht je etwa einem Drittel der Beziehenden der persönlichen Dienstleistungen. Es folgt der Detailhandel mit 7 000 Beziehenden. Gemessen am Totalbetrag sticht die Gastronomie hervor: Trotz erheblich weniger Beziehender bezog sie mit 270 Mio. Franken gemessen an der Gesamtsumme nur knapp weniger als die persönlichen Dienstleistungen. Dies liegt daran, dass bei den Gastronominnen und Gastronomen sowohl der durchschnittliche Tagesansatz mit 102 Franken gegenüber 66 Franken wie auch die durchschnittliche Anzahl Tage mit 220 vs. 180 wesentlich höher liegen. In

¹⁶ In den Leistungsarten Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot fehlen Brancheninformation für 7 % der Beziehenden.

den übrigen drei Branchen ist das Verhältnis zwischen Anzahl und Betrag ähnlich wie das der persönlichen Dienstleistungen.

Abbildung 7: Anzahl Beziehende und Betrag CEE aufgrund von Zwangsschliessungen oder Veranstaltungsverbot von März 2020 bis Juni 2021, nach Branche

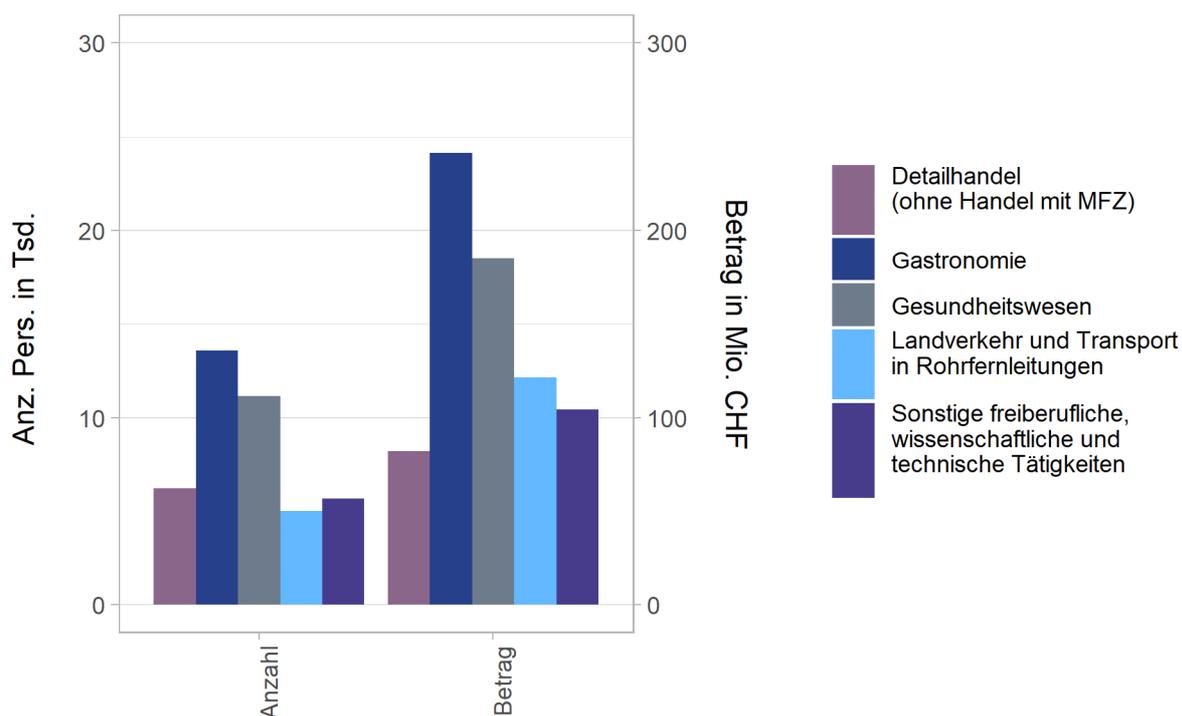


Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) 2021, BFS

Auch bei den Beziehenden wegen massgeblichen Einkommenseinbussen gehören die Gastronomie, das Gesundheitswesen und der Detailhandel zu den fünf Branchen mit den meisten Beziehenden. Statt den persönlichen Dienstleistungen sowie Erziehung und Unterricht gehören aber hier die Branchen «Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen» sowie «Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten» zu den fünf Branchen mit den meisten Beziehenden, wie Abbildung 8 zeigt. In der erstgenannten Branche ist insbesondere auch das Taxigewerbe erfasst, in der zweiten Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- und ähnliches Design sowie Fotografen und Fotografinnen. Insgesamt vereinen die fünf Branchen gemessen an der Anzahl Beziehender 42 %, gemessen am Gesamtbetrag 43 % der Leistungen wegen massgeblichen Einkommenseinbussen auf sich.¹⁷ Das Verhältnis zwischen Anzahl Beziehender und Betrag ist hier ausgeglichener als bei den CEE aufgrund von Zwangsschliessungen oder Veranstaltungsverbot.

¹⁷ Bei den massgeblichen Einkommenseinbussen fehlen Brancheninformation für 7 % der Beziehenden (6 % gemessen an den Beträgen).

Abbildung 8: Anzahl Beziehdende und Betrag CEE aufgrund von massgeblichen Einkommenseinbussen von März 2020 bis Juni 2021 nach Branche



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) 2021, BFS

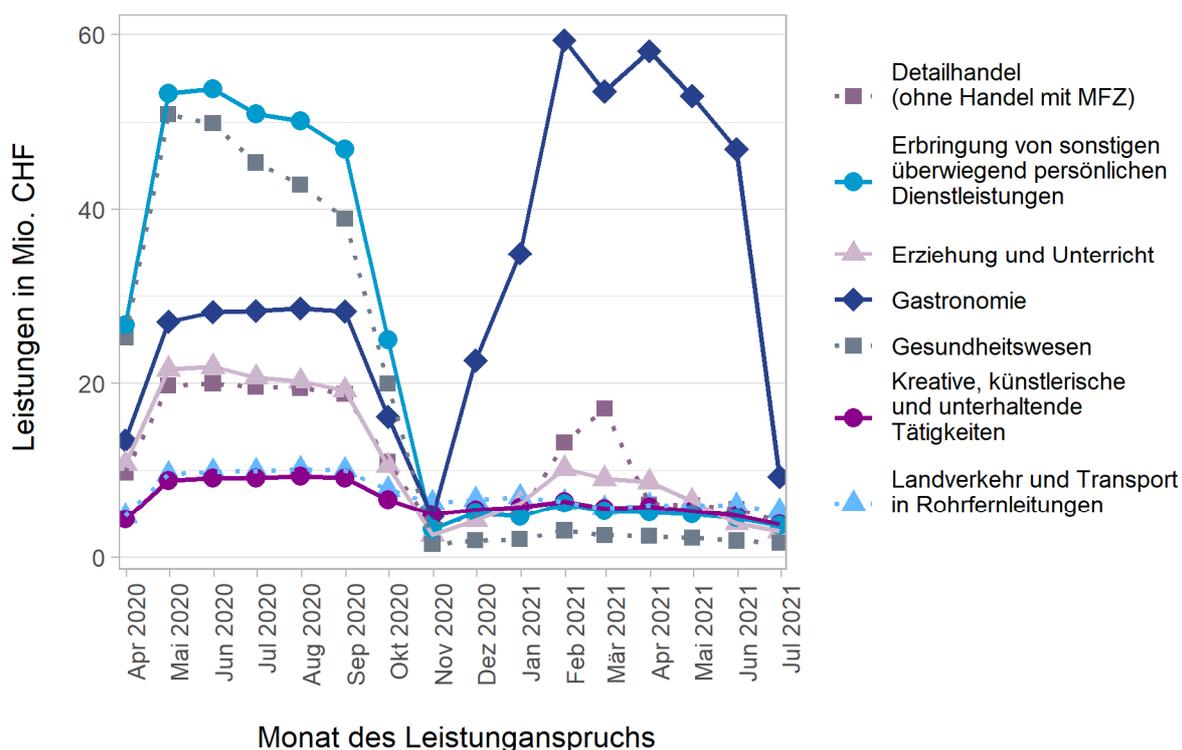
In Abbildung 9 sind die Branchen, die entweder in der ersten oder in der zweiten Phase zu den fünf meistbetroffenen Branchen gehörten, im Zeitverlauf dargestellt. Die gleichen Personen konnte je nach geltenden Massnahmen einen Anspruch wegen Zwangsschliessungen oder massgeblichen Einkommenseinbussen geltend machen, weshalb Zwangsschliessungen und Veranstaltungsverbot sowie massgebliche Einkommenseinbussen hier gemeinsam analysiert werden.

Von den 85 000 Personen, die während der ersten Phase eine Leistung wegen Zwangsschliessung oder Veranstaltungsverbot bezogen, haben lediglich 26 % die gleiche Leistung in der zweiten Phase nochmals bezogen. 14 % der Personen, die während der ersten Phase eine Leistung wegen Zwangsschliessung oder Veranstaltungsverbot bezogen, bezogen in der zweiten Phase eine Leistung wegen massgeblichen Einkommenseinbussen.¹⁸ 60 % bezogen während der zweiten Phase keine Leistung mehr wegen betrieblichen Einschränkungen.¹⁹ Dies ist zum einen auf die weniger strengen Massnahmen während der zweiten Phase zurückzuführen, zum anderen konnte durch die vermehrte Umstellung auf Take-away-Betrieb oder Online Handel im Verlauf der Pandemie vermutlich auch bei Schliessung der Restaurants oder der Läden des nicht täglichen Bedarfs oft ein totaler Umsatzwegbruch vermieden werden.

¹⁸ 5 Prozentpunkte der 26 % respektive der 14 % bezogen während der zweiten Phase sowohl eine Entschädigung wegen Zwangsschliessung oder Veranstaltungsverbot zu einem Zeitpunkt sowie eine Entschädigung wegen massgeblichen Einkommenseinbussen zu einem anderen.

¹⁹ Unter Umständen wird noch eine Leistung wegen Quarantäne, Kinderbetreuung oder weil es sich um eine/n gesundheitlich gefährdete/n Selbständige/n handelt bezogen. Für die Analyse hier werden diese Leistungen aber nicht berücksichtigt.

Abbildung 9: Ausbezahlte Leistungen der Leistungsarten Zwangsschliessung, Veranstaltungsverbot und massgebliche Einkommenseinbussen pro Monat in Mio. CHF. nach Branche



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) 2021, BFS

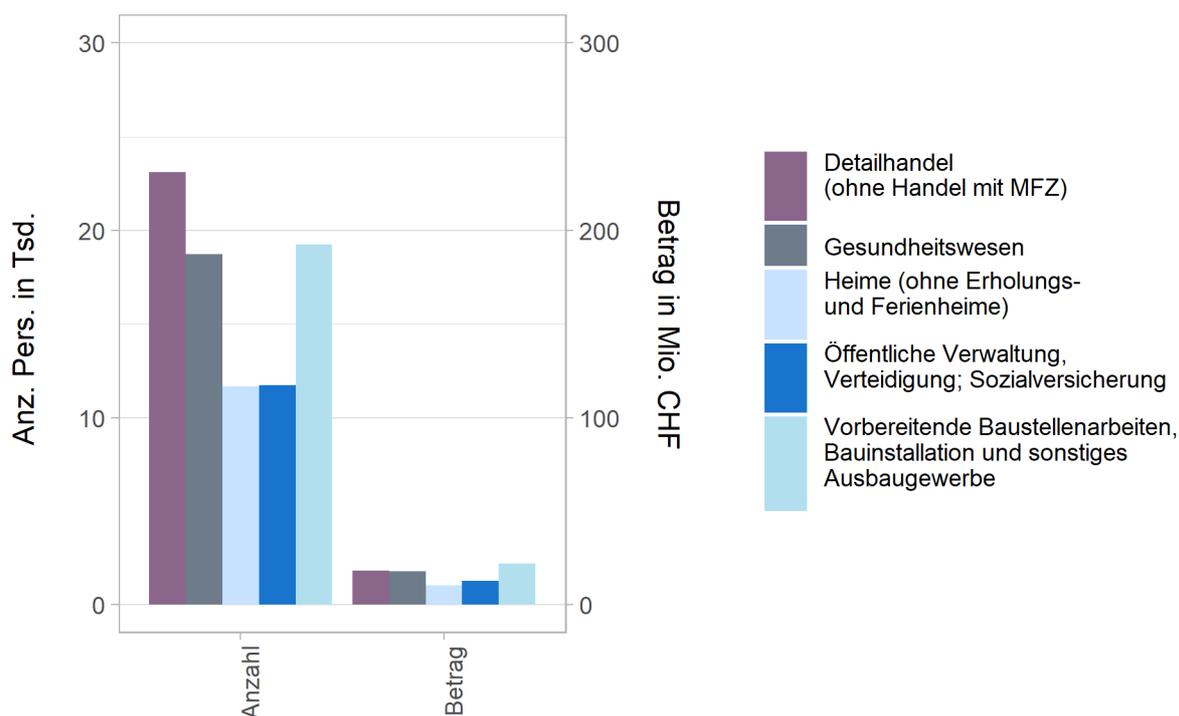
Abbildung 9 zeigt, dass sich die Leistungssumme nach Branche im Zeitverlauf stark verändert hat. In der ersten Phase flossen die meisten Entschädigungen, mit jeweils 40 bis 60 Mio. Franken pro Monat, zu Frisör- und Kosmetiksalons und ähnlichen Betrieben (Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen) sowie ins Gesundheitswesen (u.a. Physiotherapeuten). In der zweiten Phase, als es für die ebengenannten Branchen keine Zwangsschliessungen mehr gab, fielen die Entschädigung auf 5 bis 7 Mio. Franken pro Monat. Auch im Detailhandel sowie in Erziehung und Unterricht erreichten die Entschädigungen während der zweiten Phase nicht mehr das Maximum von etwa 20 Mio. Franken aus der ersten Phase.

Es zeigt sich aber deutlich, dass es Anfang 2021, als die Läden des nicht täglichen Bedarfs wieder teilweise geschlossen wurden und auch Fitnesscentren und ähnliches auf Präsenzunterricht verzichten mussten, zu einem erneuten Anstieg kam. Einzig in der Gastronomie lagen die monatlichen Entschädigungen in der zweiten Phase über den Entschädigungen während der ersten Phase. Dies erklärt sich dadurch, dass unter dem Covid-19 Gesetz auch Arbeitnehmende im eigenen Betrieb Anspruch auf CEE erhielten²⁰ und in der Gastronomie viele Personen mit diesem Arbeitsmarktstatus tätig sind. Im Juni 2021 zeigt sich ein rapider Rückgang der bezogenen Leistungen aus der Gastronomie auf ein ähnlich tiefes Niveau wie im Oktober 2020. Zurzeit sind die Ansprüche für das zweite Halbjahr 2021 noch nicht komplett erfasst, und es wird sich zeigen, wie sich die epidemiologische Lage sowie die im September 2021 eingeführte Zertifikatspflicht in Gastronomiebetrieben auf die weitere Entwicklung ausgewirkt haben.

Auch wenn der Hauptfokus dieses Kapitels bei den Leistungsarten liegt, die ausschliesslich Selbständigerwerbstätigen und im eigenen Betrieb angestellten Führungskräften zur Verfügung stehen, lohnt sich ein kurzer Blick auf die Quarantäneentschädigung pro Branche.

²⁰ Während der ersten Phase wurden diese über die Kurzarbeitsentschädigung des SECOs abgedeckt.

Abbildung 10: Anzahl Beziehdende aufgrund von Quarantäne von März 2020 bis Juni 2021, nach Branche



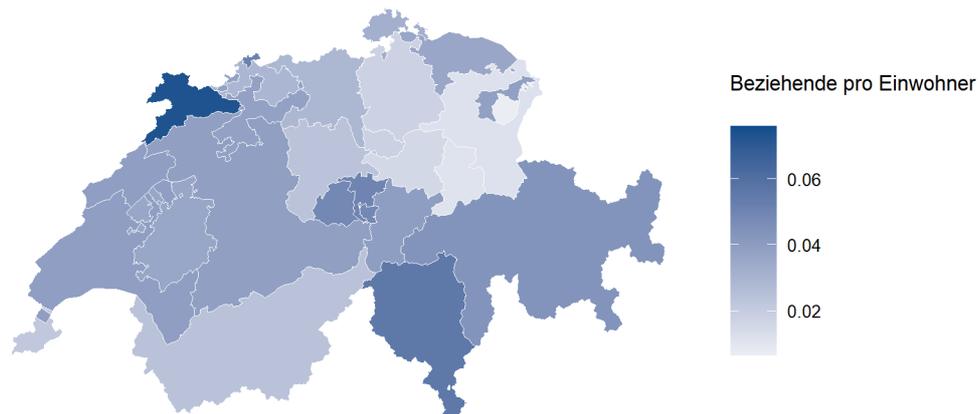
Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) 2021, BFS

Abbildung 10 zeigt deutlich die Betroffenheit der Branchen mit direktem Kundenkontakt und solchen, wo ein Weiterführen der Erwerbstätigkeit im Home Office während der Quarantäne nicht oder nur beschränkt möglich war.

3.3 Regionale Verteilung

Abbildung 11 zeigt für jeden Kanton die Anzahl der Personen mit CEE Bezug pro Einwohner. Dabei wird nicht nach Leistungsart unterschieden. Auffällig sind die höheren Bezugsquoten in der Westschweiz, in der Zentralschweiz, im Tessin und im Graubünden, während insbesondere die Ostschweiz eher weniger Personen mit CEE pro Einwohner aufwies. Für eine genauere Analyse müsste zwischen den Leistungsarten unterschieden und die jeweiligen in den Kantonen geltenden Massnahmen, die kantonalen Fallzahlen und die Instrumente der Kantone zur Unterstützung der verschiedenen Branchen und Berufsgruppen untersucht werden. Im Rahmen dieses Berichts ist dies jedoch nicht möglich.

Abbildung 11: Kumulierte Anzahl Personen mit CEE pro Einwohner von März 2020 bis Juni 2021



Quelle: Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE), BSV-ZAS und STATPOP (2019), BFS. Für diese Darstellung sind nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berücksichtigt.

4. Ausblick

Seit dem 17. Februar 2022 haben nur noch besonders gefährdete Personen sowie Selbstständigerwerbende und leitende Angestellte im Veranstaltungsbereich Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung. In allen anderen Situationen besteht seit dem 17. Februar 2022 kein Anspruch mehr. Die Fristen für Anträge variieren je nach Leistungsart zwischen Ende Mai und Ende September 2022. Das BSV wird die CEE Tabellen, auf denen die Auswertungen in diesem Bericht beruhen, halbjährlich aktualisieren.

Datengrundlagen:

- Individualdaten Corona Erwerbsersatz (CEE) der ZAS/BSV
- Versichertenregister der ZAS/BSV
- Individuelle Konten der ZAS/BSV
- Betriebs und Unternehmensregister (BUR) des BFS

Informationen auf Internet:

Elektronische Publikation und Tabellen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona/statistik.html>

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Übersetzungen: Sprachdienst BSV, verfügbar auf Deutsch und Französisch.

Auskunft: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld MAS, Anja Roth, Tel. 058 481 70 62, data@bsv.admin.ch